

Satzung

der Troisdorfer Leichtathletik Gemeinschaft 1966 e.V.

Stand: ab 02.10.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Troisdorfer Leichtathletik Gemeinschaft 1966 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer 614 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die aktive Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten-, den Leistungs- und den Rehabilitationssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und das Zustandekommen internationaler Begegnungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Grundsätzlich betreibt der Verein Sport auf Amateurbasis.
3. Der Verein kann alle Sportarten anbieten, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

- die Abteilungen
- der Jugendausschuss

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch gemäß § 107 BGB von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge / Gebühren erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

2. Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu erheben. Näheres regelt § 10 Nr. 7 dieser Satzung.

3. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren.

4. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde
 - b. wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinsschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegen den Verein. Vom Verein überlassene Gegenstände sind zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Haus- und Platzordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder wählen bzw. bestätigen in der Mitgliederversammlung die Organe und ständigen Einrichtungen des Vereins.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Jugendausschuss in vollem Umfang ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner ständigen Einrichtungen gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.
3. Jeweils in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Troisdorf und im Internet auf der Homepage des Vereins.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach den vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll vermerkt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens drei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und Kassenprüfungsberichtes
 - c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Protokollführers
 - f. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - i. des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - ii. des stellvertretenden Kassenswartes,
 - iii. dem Beauftragten für die Mitgliederverwaltung,
 - iv. des Beauftragten für Senioren- und Breitensport,
 - v. der Kassenprüfer
 - vi. Bestätigung der Abteilungsleiter und des
 - vii. Jugendausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
 - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der durch die Mitgliederversammlung in Nr. 6 a. genehmigten Tagesordnung enthalten sind.

8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins. Hier ist die Anwesenheit von 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

10. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmt.

12. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

13. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Vorsitzender,
- b. stellvertretenden Vorsitzender,
- c. Vereinskassenwart und,
- d. Vereinsgeschäftsführer
- e. den Abteilungsleitern,
- f. stellvertretende Vereinskassenwart,
- g. Beauftragter für die Mitgliederverwaltung,
- h. Jugendausschussvorsitzender und dessen Stellvertreter,
- i. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit,
- j. Beauftragter für Senioren- und Freizeitsport.

2. Die Mitglieder a. bis d. bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und Arbeitgebers im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder

des stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden auftritt.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Abteilungen im Rahmen
- b. des Vereinszwecks (§ 2), wie z.B. Aufnahme oder Aufgabe von Sportarten
- c. er erstellt eine Geschäfts- und eine Finanzordnung
- d. er verabschiedet den Jahresetat und seine Aufteilung auf die Abteilungen
- e. er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich
- f. er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr.
- g. Soweit der geschäftsführende Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehält, vertreten die Abteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien
- h. er unterstützt die Abteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen und Ausgabengestaltung
- i. er kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB bedürfen.
- j. er ist zuständig für Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen, sowie
- k. Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit Sportlern,
- l. Spielern und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

5. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nehmen die unter Nr. 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder ständig teil. An den Sitzungen des Vorstands nehmen zusätzlich die unter Nr. 1 genannten Mitglieder teil. Außerdem können diese selbst beanspruchen, unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands eingeladen zu werden.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8, Nr.6 f) erfolgt in der Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlgang (Blockwahl) oder – soweit von mindestens 1/10 der abgegebenen gültigen Stimmen gewünscht – in gesonderten Wahlgängen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden; bei dessen Ausscheiden während seiner Amtszeit bestimmt der Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung den zweiten Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser als Vorsitzender zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl der betroffenen Vorstandsämter für die verbleibende Wahlperiode statt.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen.

8. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen 14 Tagen eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen; bei dem Antrag ist der Grund der Einberufung anzugeben.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

10. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere von den Abteilungsleitern der Abteilungen über die entsprechenden Abteilungen zu berichten. In Bezug auf die Beschlussfähigkeit gilt § 9, Nr. 8.

11. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in dem Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Leiter der Vorstandssitzung gemäß § 9, Nr. 7. und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

12. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu gründen, an welchen auch Nichtvereinsmitglieder teilnehmen dürfen. Über die Teilnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Abteilungen

1. Der Vorstand entscheidet über Entstehung und Auflösung von Abteilungen.

2. Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung (vgl. § 2) und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.

Die Regelungen des § 9, Nr. 2 dieser Satzung sind zu beachten.

3. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der mindestens besteht aus:

- a. dem Abteilungsleiter
- b. dem Abteilungskassenwart.

4. Der Abteilungsleiter und der Abteilungskassenwart werden alle zwei Jahre von einer mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Darüber hinaus muss sich die Abteilung mit einer für sie spezifischen Abteilungsordnung ausstatten. Diese bedarf der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung und der einfachen Mehrheit des geschäfts-

führenden Vorstands. Auf der Grundlage der Abteilungsordnung werden die Abteilungsvorstände in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.

5. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Vereinsabteilungen betreffen, sind unzulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter; hier steht das Kooptionsrecht gem. § 9, Nr. 5 dem geschäftsführenden Vorstand zu. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt statt.

7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu erheben, wenn dieser vor dem Beschluss durch die Abteilungsversammlung vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurde.

8. Die Kassenprüfung der einzelnen Abteilungen erfolgt alljährlich gemäß den Vorgaben des § 15 dieser Satzung. Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht und Abstimmungsergebnisse der Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

9. Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser hat das Recht, an diesen Versammlungen teil zu nehmen.

10. Für die Leitung der Abteilungen und für die Abteilungsversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

11. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

12. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt werden.

§ 11 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend berühren.

2. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer

ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung wählt mindestens den Vorsitzenden des Jugendausschusses, seinen Stellvertreter, den Kassenwart und weitere Mitglieder des Jugendausschusses entsprechend der Vereinsjugendordnung.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Angelegenheiten, deren Haftung beim Verein liegt, bleiben in den Händen des Vereinsvorstandes.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Vorstand beschlossen.

4. Für die Leitung des Jugendausschusses gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugend- & Finanzordnung.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung
- d. Jugendordnung

soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, --inhalte und –ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer, die ihre Aufgaben unter sich aufteilen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes sein. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel die Kassenbücher und Belege der Haupt- und Abteilungskassen, der Kasse des Jugendausschusses sowie evtl. Nebenkassen des Vereins, wobei auch stichprobenartig die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstellen sie einen schriftlichen Bericht und erstatten der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung einen Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind und nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Gehilfen beruht. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Im Übrigen gelten die §§ 31 a und b BGB.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins sowie allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig gem. § 8 der Satzung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vereinskassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports in der Stadt zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 26.03.2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. März 2005 außer Kraft.

Der Tag der Eintragung beim Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister 614 ist der 02.10.2014.